

Satzung der Stadt Nürnberg für den Interkulturellen Jugendpreis „Mosaik-Jugendpreis – Mit Vielfalt gegen Rassismus“ (Jugendpreissatzung – IntJPS)

Vom 7. Juli 2014 (Amtsblatt S. 247),

geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2021 (Amtsblatt S. 591)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Interkultureller Jugendpreis
- § 2 Finanzierung des Preisgeldes
- § 3 Öffentliche Ausschreibung
- § 4 Bewerbungen und Vorschläge
- § 5 Jury
- § 6 Preisverleihung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Interkultureller Jugendpreis

- (1) Im Gedenken an die Opfer der rechtsextremen terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ in Bayern verleihen die Stadt Nürnberg und die Landeshauptstadt München einen Interkulturellen Jugendpreis mit der Bezeichnung „Mosaik-Jugendpreis – Mit Vielfalt gegen Rassismus“.
- (2) Mit diesem Preis sollen Jugendprojekte gewürdigt werden, die sich in besonderer Weise für einen respektvollen Umgang von und mit Menschen unterschiedlicher Herkunft einsetzen und die sich gegen (Alltags-)Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie für Dialog und Begegnung engagieren. Es können natürliche und juristische Personen für Projekte von jungen Menschen im Alter von bis zu 25 Jahren ausgezeichnet werden. Die Projekte können aus allen gesellschaftlichen Bereichen wie zum Beispiel Schule, Sport oder Kultur kommen. Auch Nachbarschaftsprojekte sind preiswürdig.
- (3) Das Preisgeld beträgt insgesamt 9.000 Euro. Es kann auf mehrere Projekte verteilt werden.

§ 2

Finanzierung des Preisgeldes

Das Preisgeld wird zu gleichen Teilen von der Stadt Nürnberg und der Landeshauptstadt München getragen.

§ 3

Öffentliche Ausschreibung

- (1) Die Vergabe des Preises wird öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Die Jury kann für die öffentliche Ausschreibung konkrete Vorgaben im Sinn des § 1 machen.

§ 4

Bewerbungen und Vorschläge

- (1) Bewerbungen und Vorschläge für die Vergabe des Preises sind an die jeweils ausrichtende Stadt zu adressieren.
- (2) Bewerbungen können auch von den Projektträgern selbst eingereicht werden. Auch Vorschläge von Dritten sind möglich.

§ 5

Jury

- (1) Die Stadt Nürnberg entsendet ein Mitglied des Rates für Integration und Zuwanderung sowie drei engagierte Mitglieder im Sinn des § 1 in die Jury. Die Landeshauptstadt München entsendet ein Mitglied des Migrationsbeirates und drei engagierte Mitglieder im Sinn des § 1 in die Jury. Jede der Familien der Opfer aus Bayern ist berechtigt, ein Mitglied in die Jury zu entsenden.
- (2) Die von der Stadt zu entsendenden Jurymitglieder bestimmt der Stadtrat auf Vorschlag des Oberbürgermeisters.
- (3) Die Jurymitglieder werden für drei Jahre berufen.
- (4) Die Jurymitglieder sind ehrenamtlich tätig; notwendige Fahrtkosten werden erstattet.

§ 6

Preisverleihung

Der Preis wird im Rahmen eines Festaktes entweder in Nürnberg oder in München verliehen. Die Preisverleihung soll jeweils am Welttag gegen Rassismus (21. März) stattfinden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 09.07.2014